

s u i s s e culture

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 24. März 2014 /hl

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren «Altersvorsorge 2020»

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl Suisseculture nicht zu den Vernehmlassungsadressaten der Vorlagen zur Altersvorsorge 2020 gehört, erlauben wir uns zu den Punkten Stellung zu nehmen, welche die Mitglieder unseres Dachverbandes speziell betreffen. Suisseculture ist der Dachverband sämtlicher Organisationen professioneller Kulturschaffender der Schweiz. Ebenso gehören uns drei Mediengewerkschaften an.

Die meisten Berufstätigen dieser Bereiche sind entweder selbständig erwerbend, in befristeten Anstellungsverhältnissen mit häufig wechselnden Arbeitgebern oder in mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen gleichzeitig tätig und haben kleine bis mittlere Einkommen. Gegenüber den Sozialversicherungen befinden sie sich in einer aussergewöhnlichen Situation. Sowohl im Bereich der Arbeitslosigkeit (AVIG Art. 13 und 18) als auch der AHV (AHVV Art. 34d) wird diesem Umstand teilweise Rechnung getragen.

Den besonderen Umständen der Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, wird im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVG) noch ungenügend Rechnung getragen. Mit unserer Stellungnahme möchten wir Ihnen beliebt machen, diesen Mangel nun im Rahmen der Reform der «Altersvorsorge 2020» zu beheben

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: ACT – Berufsverband der freien Theaterschaffenden; AdS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; ASTEJ – Verband theater für junges publikum; dansesuisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; ktv - Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz; Musikschaffende Schweiz; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; SBf - Schweizer Berufsfotografen; SBKV, Schweizerischer Bühnenkünstlerverband; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SIG - Schweizerische Interpreten-Gesellschaft; SMS - Schweizer Musik Syndikat; SMV - Schweizerischer Musikerverband; STFG – Schweizerische Trickfilmgruppe; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssfv – schweizer syndikat film und video; ssrs - syndicat suisse romand du spectacle; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; STV - Schweiz. Tonkünstlerverein; SUISA; SUISA - Stiftung für Musik; SUISSIMAGE; vfg - Vereinigung fotografischer GestalterInnen; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz.

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

Änderungsvorschlag Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ausgangslage:

Im künstlerischen Bereich gibt es viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als sogenannte Freischaffende («intermittants») tätig sind. Sie sind unselbständig erwerbend, aber sie haben keinen festen Arbeitgeber, sondern zahlreiche wechselnde und meistens befristete Arbeitsverhältnisse.

In der 2. Säule fallen sie oft durch alle Maschen, da sie in den einzelnen Arbeitsverhältnissen häufig weniger als 3 Monate beschäftigt sind oder unter der BVG-Eintrittsschwelle bleiben und somit dem Obligatorium nicht unterstehen. Immerhin können sich Personen in Berufen mit häufig wechselnden und befristeten Arbeitsverhältnissen auch freiwillig einer Pensionskasse anschliessen. Aber diese freiwillige Versicherung im BVG weist heute noch viele Lücken und Probleme auf.

Herabsetzung der Eintrittsschwelle in Art. 46 Abs. 1 BVG:

Die Herabsetzung der Eintrittsschwelle von heute 21'060 auf neu 14'040 Franken begrüssen wir grundsätzlich. Am Problem der Arbeitnehmer unserer Berufssparten ändert es aber wenig bis nichts.

Problem 1: Zugang zur Versicherung

Freischaffende haben extrem schwankende Löhne. In einem Monat sind sie vielleicht für eine Filmproduktion tätig und verdienen einige tausend Franken, im nächsten Monat haben sie dafür kein Engagement.

Der freiwilligen Versicherung können sie sich nur anschliessen, wenn sie einen Jahreslohn von neu mindestens 14'040 Franken beziehen. Ausserdem ist einzig der sogenannte koordinierte Lohn versichert, also die Differenz zwischen AHV-Lohn und Koordinationsabzug (derzeit CHF 24'570). Ihr Einkommen kennen Freischaffende zu Beginn eines Jahres noch nicht. Dennoch möchten sie für einen durchschnittlichen Jahreslohn versichert sein (trotz schwankender Löhne), zumindest was die Abdeckung der Risiken Invalidität und Todesfall betrifft.

Lösungsmöglichkeit:

Selbständigerwerbende können sich nach Art. 44 BVG freiwillig einer Pensionskasse anschliessen, und zwar ohne diese Einschränkungen. Freischaffende mit mehreren Arbeitgebern sollten ebenfalls die Möglichkeit erhalten, sich für ihren mutmasslichen AHV-Lohn selber zu versichern. Und zwar unabhängig effektiver Engagements innerhalb eines Jahres. Ausserdem sollte Freischaffenden explizit ermöglicht werden, die Versicherungsprämien selber einzubezahlen, zum Beispiel in jenen Fällen, wenn sich ihre unterschiedlichen Arbeitgeber während des Jahres nicht oder nur teilweise an deren Beiträgen beteiligen müssen.

Problem 2: Beitragspflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber von Freischaffenden sind verpflichtet, sich an den Vorsorgebeiträgen zu beteiligen, wenn sie zum einen über die Versicherung informiert worden sind, und zum anderen der insgesamt erzielte Jahreslohn des Arbeitnehmers mindestens CHF 21'060 (neu: mindestens CHF 14'040) beträgt. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber Beiträge für den jeweils bei ihnen verdienten, anteiligen koordinierten Lohn zahlen.

ABER: Freischaffende wissen immer erst Ende Jahr, ob dieser festgelegte Mindestlohn insgesamt erreicht wurde. Zudem müssen sie ebenfalls das Jahresende abwarten, bis sämtliche Löhne bekannt sind, damit der koordinierte Lohn sowie der Anteil, der auf jeden einzelnen Arbeitgeber entfällt, berechnet werden kann. Es liegt schliesslich auch im Interesse der Arbeitgeber, die Beiträge laufend abrechnen zu können und nicht erst im Folgejahr. Ausserdem gibt es Produktionsfirmen oder Vereine, die ausschliesslich für eine einzige Produktion gegründet werden und sich danach wieder auflösen. Deshalb ist es administrativ aufwendig, wenn erst im Folgejahr geklärt werden kann, ob und wie viel die Arbeitgeber bezahlen müssen. Darüber hinaus vergrössert sich das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit bei einer Abrechnung im Folgejahr.

Lösungsmöglichkeit:

Auch bei der Beitragspflicht der Arbeitgeber müsste auf die Eintrittsschwelle und auf den Koordinationsabzug verzichtet werden können. Dann wüsste jeder Arbeitgeber sofort, dass auf dem bei ihm erzielten AHV-Lohn ein bestimmter Prozentsatz an BVG-Beiträgen abgeführt werden muss. Es würde keine retrospektive Berechnung mehr geben; Basis wäre der jeweilige AHV-Lohn und kein koordinierter Lohn, den man erst berechnen kann, wenn alle Löhne im jeweiligen Jahr bekannt sind.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass im BVG-Obligatorium aus administrativen Gründen eine Eintrittsschwelle vorgesehen ist und mittels eines Koordinationsabzuges eine

Überversicherung vermieden werden soll. Im Bereich der freiwilligen Versicherung von Arbeitnehmern mit mehreren und/oder befristeten Arbeitsverhältnissen bewirken diese beiden Faktoren jedoch einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Des Weiteren ist angesichts der spezifischen Erwerbsbiografien dieser Berufsangehörigen keine Überversicherung zu befürchten. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber sieht im Bereich mehrerer Sozialversicherungen spezifische Zugangserleichterungen für solche Berufe vor, um ihre grundsätzliche sozialversicherungsrechtliche Benachteiligung abzumildern (vgl. z.B. Art. 8 AVIG, Art. 34d Abs. 2 AHVV; Art. 9 Kulturförderungsgesetz). Eine entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich für den Bereich der beruflichen Vorsorge auch in Art. 2 Abs. 4 BVG.

Die Verbesserung der freiwilligen Versicherung für Mehrfachbeschäftigte würde zu einer besseren eigenverantwortlichen Absicherung dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen; die beitragspflichtigen Arbeitgeber hätten umgekehrt den Anspruch, vorgängig über das Versicherungsverhältnis informiert zu werden, ansonsten sie die Mitfinanzierung verweigern könnten.

Wir schlagen folgende Änderung in Art. 46 BVG vor:

1

Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer in einem Beruf mit häufig wechselnden oder befristeten Arbeitsverhältnissen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 BVG kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

2

Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, bei der Auffangeinrichtung oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

(...)

Die Art.28ff. BVV 2 sind entsprechend anzupassen.

In allen anderen Punkten schliessen wir uns der Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an. Insbesondere dem Antrag zur Anpassung der AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden an diejenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch unter Beibehaltung der sinkenden Beitragsskala.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen
Suisseculture

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Läubli', written in a cursive style.

Hans Läubli, Geschäftsleiter